

## **149. Druckfehlerberichtigung**

### **Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fire Safety Management“ (MSc) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Fire Safety Management“ hat zum Ziel praxisbezogenes ganzheitliches Wissen der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Themen der Querschnittsaufgabe Brandschutzmanagement zu vermitteln. Insbesondere werden Management- und Organisationskonzepte im Brandschutz, Baulicher Brandschutz, Anlagentechnischer Brandschutz, Ingenieurmethoden im Brandschutz, Brandschutzmanagement in der Praxis und Brandschutzmanagementkonzepte, sowie damit verbundene persönliche, team- und organisationsbezogene Fähigkeiten gelehrt.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage:

- 1) die wesentlichen Grundsätze und Grundlagen des baulichen, organisatorischen und anlagen-technischen Brandschutzes aus rechtlicher, planungstechnischer und managementbezogener Sichtweise abzubilden und einzuordnen;
- 2) aktuelle Standards im vorbeugenden Brandschutz zu bestimmen, anzuwenden und zu analysieren;
- 3) soziale Kompetenzen sowie Kompetenzen aus den Bereichen der Unternehmensführung, der Kommunikationstechnik, dem Projektmanagement, der Präsentation und Rhetorik zu entwickeln;
- 4) wissenschaftliche Fragestellungen auf Basis theoretischer und methodischer Kenntnisse zu diskutieren;
- 5) Methoden des Brandschutzingenieurwesens zur Benennung, Interpretation, kreativen Folgerung und interdisziplinären Diskussion innovativer Lösungsansätze im Brandschutz anzuwenden;
- 6) Werkzeuge, Methoden und Verfahren des Brandschutzmanagements in der Praxis zu beurteilen und ein Brandschutzmanagementsystem zu erstellen.
- 7) die Inputs der ReferentInnen mit ihren eigenen Erfahrungen zu abstrahieren und einer kritischen Auseinandersetzung zu unterwerfen. Sie reflektieren diese Inhalte vor dem Hintergrund praktischer Anwendungen und auch ihres Arbeitsumfeldes.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Fire Safety Management“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

#### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 4 Semester mit 90 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Fire Safety Management“ ist:

(1) (1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

(1b) Hochschulreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung im Brandschutzwesen, wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird

oder

(1c) mindestens achtjährige adäquate Berufserfahrung im Brandschutzwesen, wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird

und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird.

#### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Fire Safety Management“ wird in vier Semestern absolviert und beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

Fächer	UE	ECTS
<b>1 Grundlagen des Brandschutzmanagements</b>	<b>60</b>	<b>5</b>
- Sicherheitsmanagement und Brandschutzmanagement	10	2
- Prozess der Brandschutzplanung	10	1
- Organisation des Brandschutzes in Europa	30	1
- Haftung und Versicherung	10	1
<b>2 Management- und Sozialkompetenz</b>	<b>50</b>	<b>4</b>
- Wahrnehmung und Kommunikation	10	1
- Übung zu Wahrnehmung und Kommunikation	15	1
- Wissens- und Informationsmanagement	10	1
- Übung zu Wissens- und Informationsmanagement	15	1
<b>3 Grundlagen des baulichen Brandschutzes</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Brennbarkeit und Brandverhalten von Baustoffen	10	1

- Baulicher Brandschutz in der Praxis	40	4
- Brandschutztechnische Klassifizierung und Prüfung von Bauprodukten	15	2
- Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes	10	2
<b>4 Management- und Organisationskonzepte im Brandschutz</b>	<b>75</b>	<b>6</b>
- Grundlagen des Managements	10	1
- Betriebswirtschaftslehre	10	1
- Abwehrender und organisatorischer Brandschutz	30	2
- Katastrophen- und Krisenmanagement	25	2
<b>5 Sonderkapitel baulicher Brandschutz und Managementsysteme</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
-Grundlagen der Brandlehre	10	1
- Brandschutztechnische Klassifizierung und Prüfung von Sonderbauteilen	15	2
- Berechnung von Bauteilen nach EUROCODE	10	1
- Risikomanagement	10	1
- Projekt- und Qualitätsmanagement	15	2
- Projektmanagement	15	2
<b>6 Anlagentechnischer Brandschutz</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Rechtliche Grundlagen für den anlagentechnischen Brandschutz	10	1
- Brandmeldesysteme, Löschsysteme, Wärme- und Rauchabzugssysteme	15	2
- Anlagentechnische Managementsysteme	10	2
- Brandschutztechnische Planung	40	4
<b>7 Ingenieurmethoden im Brandschutz – Fire Engineering</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Grundlagen der rechnerischen Modellierung	25	3
- Brandsimulationen und -berechnungen	10	1
- Übung zu Brandsimulationen und -berechnungen	15	2
- Evakuierungssimulationen und -berechnungen	10	1
- Übung zu Evakuierungssimulationen und -berechnungen	15	2
<b>8 Brandschutzmanagement in der Praxis</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Werkzeuge des Brandschutzmanagements	10	1
- Brandschutzmanagement im Neubau, Zubau und Umbau	30	3
- Planung von brandschutztechnischen Maßnahmen	10	1
- Schnittstellen im Brandschutzmanagement	10	1
- Brandschutztechnische Ausschreibung und Vergabe von Brandschutzleistungen	5	1
- Planung und Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen	5	1
- Controlling aus brandschutztechnischer Sicht	5	1
<b>9 Brandschutzmanagementsystem</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
- Brandschutzmanagementsystem (Entwicklung, Umsetzung und Darstellung eines Brandschutzmanagementsystem für ein Fallbeispiel)	75	9

<b>10</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>40</b>	<b>3</b>
	- Theoriegeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	15	1
	- Methodiklehre	10	1
	- Übung zum Wissenschaftlichen Arbeiten und zur Methodiklehre	15	1
<b>11</b>	<b>Master-Thesis</b>		<b>18</b>
	<b>Summe</b>	<b>675</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) In manchen Lehrveranstaltungen ist das Verhältnis Unterrichteinheiten/ECTS relativ groß. Dies ergibt sich aus dem intensiven Einsatz von distance learning und dem Selbststudium der Unterlagen zur Vorbereitung auf die Modulwochen, z. B. in Form von Pre-Readings, die im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich müssen die Studierenden Case Studies vorbereiten, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden. Anschließend sind diese Fallstudien noch nachzuarbeiten und deren Inhalte vor dem Hintergrund der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Lehrveranstaltungen zu abstrahieren und einer kritischen Auseinandersetzung zu unterwerfen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen sowie Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Teilprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

**§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**§ 14. Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor SS 2015 zugelassen wurden, schließen das Studium noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 06/2008 ab.

Die Verordnung vom MBL 06/2008 tritt mit 30. Juni 2017 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach dieser Verordnung möglich.